



**Der Datenschutzbeauftragte**

# **Datenschutz- bericht**

## **2016**

Der Hauptausschuss und Ausschuss für  
Angelegenheiten der Datenverarbeitung hat  
mit Beschluss-Nr. 17 vom 29. Mai 1985 den  
Magistrat gebeten, den Ausschuss jährlich  
einmal über den Datenschutz schriftlich zu un-  
terrachten

## Inhaltsverzeichnis

Ein paar Worte vorweg, ... auch in eigener Sache	3
1. Aufgaben und organisatorische Zuordnung des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Landeshauptstadt Wiesbaden	4
2. Vorgänge 2016	5
2.1 Anfragen	5
Verweis auf Anlage 1 Anfragen	6
2.2 Verfahren	
<u>Verfahren aus den Vorjahren:</u>	
Traukalender online	6
SAP Waste	7
JUSTiQ - WASKiQ	8
<u>Im Berichtsjahr neu hinzugekommene Verfahren</u>	
Videoüberwachungsanlage Eingangsbereich Kleinfeldchen	10
Videoüberwachungsanlage Innenstadtrevier Mauritiusgalerie	10
Videoüberwachung auf drei Wertstoffhöfen der ELW	11
Aufsuchende Beratung europäischer Familien	12
Wohnungsnotfallhilfe	12
2.3 Mitarbeit in Projekten	
<u>Offene Projekte:</u>	
IT-Sicherheit, E-Mail-Verschlüsselung, Smartphones	14
<u>Laufende Projekte</u>	
eAkte, online-Rathaus	15
<u>Neue Projekte</u>	
, Windows 10 (s. auch Anlage 3)	15
3. Ausblick 2017 verbleiben, Eigenbetriebe	16
4. Regelungsbedarfe	
keine Änderungen zu den Vorjahren	16
Löschung von mobilen Endgeräten	16
5. Schulungen, Service, Kontakte und Veranstaltungen	16
 <u>Anlagen</u>	
Anlage 1: Liste der Anfragen	
Anlage 2: Liste der Verfahren	
Anlage 3: Liste der Projekte	
Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis für die Anlagen 1 bis 3	

## **Ein paar Worte vorweg, auch in eigener Sache...**

Der Rat des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Landeshauptstadt Wiesbaden war auch im Jahr 2016 in einer Reihe von Projekten, bei Verfahrenseinführungen und in einer Vielzahl von Einzelthemen gefragt.

Personell hat es im Berichtsjahr keine Veränderung gegeben: Herr Ulrich Quetscher nimmt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wahr, Frau Anja Hippmann (geb. Utberg), Justiziarin im Dezernat I, ehemals Justiziarin im Rechtsamt, ist seit März 2014 stellvertretende Datenschutzbeauftragte. Sie konnte aus privaten Gründen ihre Aufgabe zwischen September 2015 und Januar 2017 nicht wahrnehmen. Die befristete Bestellung von Herrn von Jagow als stellvertretender Datenschutzbeauftragter war erfolgt. Frau Hippmann hat ihre Tätigkeit ab Februar 2017 wieder aufgenommen.

### **Datenschutzbeauftragter für die Eigenbetriebe**

Der städtische Datenschutzbeauftragte ist auch als Datenschutzbeauftragter für die folgenden Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden bestellt worden:

- ELW Entsorgungsbetriebe der LHW,  
Bestellung am 19. Juni 2012
- TriWiCon (einschließlich Kurhaus Wiesbaden GmbH, Rhein-Main-Hallen GmbH, Wiesbaden Marketing GmbH),  
Bestellung am 21. Juni 2012
- mattiaqua - Quellen-Bäder-Freizeit Eigenbetrieb der LHW,  
Bestellung am 14. Januar 2013
- WLW - Wasserversorgungsbetriebe der LHW,  
Bestellung am 4. Juni 2013

Bedingt durch die unterschiedlichen Betriebsgrößen und -aufgaben gewichtet sich auch der jeweils notwendige Zeitaufwand. Bei den Entsorgungsbetrieben sind neben den Anfragen und Verfahrensprüfungen jährlich wiederkehrende Schulungen für die Beschäftigten durchzuführen.

## **1. Aufgaben und organisatorische Zuordnung des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Ziel und Grundlage der Arbeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) ist der Schutz des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung, das seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (sogenanntes *Volkszählungsurteil*) als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz gilt und das Recht jedes Einzelnen begründet, über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen.

Die gesetzliche Ausgestaltung erfolgt durch das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG), das Bundesdatenschutzgesetz und durch Fachgesetze, z. B. das Sozialgesetzbuch, das Meldegesetz, die Abgabenordnung. Ab 25. Mai 2018 wird vorrangig die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gelten. Die Anpassungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Länderdatenschutzgesetze sind bereits in vollem Gange.

Durch die rechtzeitige Einbindung des DSB bei der Einführung von Verfahren, bei Projekten oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten wird sichergestellt, dass diese gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei von Weisungen und gemäß § 5 HDSG unmittelbar der Leitung der datenverarbeitenden Stelle (d. h. dem Oberbürgermeister) unterstellt. Es besteht die Möglichkeit, den Datenschutzbeauftragten einem hauptamtlichen Magistratsmitglied zu unterstellen. Organisatorisch ist der Datenschutzbeauftragte dem Rechtsamt und damit dem Dezernat für Umwelt und Soziales zugeordnet und ab 1. April 2017 dem Dezernat für Ordnung und Gesundheit.

## 2. Vorgänge 2016

Die Vorgänge, mit denen der DSB in der Stadtverwaltung Wiesbaden befasst ist, werden in drei Kategorien unterteilt:

- Anfragen aus den Fachbereichen, den städtischen Gremien, der Bürgerschaft, vom Personalrat, von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe Anlage 1),
- Verfahrensprüfungen bei der Einführung oder Änderung von automatisierten Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe Anlage 2) und
- Mitarbeit in Projekten (siehe Anlage 3).

In den Anlagen 1 bis 3 sind die Vorgänge im Einzelnen aufgelistet und nach Organisationseinheiten sortiert. Die Organisationsziffern der Ämter und Betriebe werden in der Anlage 4 erläutert. Insbesondere die auszugsweise Auflistung der Anfragen vermittelt einen guten Überblick über die Themenvielfalt der Arbeit eines städtischen Datenschutzbeauftragten.

Neu hinzugekommene Vorgänge	2012	2013	2014	2015	2016
Anfragen	136	155	189	212	199
Verfahren	24	17	22	19	14
Projekte	7	1	5	8	8
Vorgänge (insgesamt)	167	173	216	239	221

### 2.1 Anfragen

Anfragen aus den Fachbereichen, von einzelnen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und der Bürgerschaft sind meist verfahrensunabhängig, d. h. sie stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung oder Änderung von DV-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie reichen von Auskunftersuchen bis zur Einbindung in Projekte zur Klärung datenschutzrechtlicher Fragen, bei denen z. T. auch der Hessische Datenschutzbeauftragte (HDSB)

hinzugezogen wird. Der weitaus größte Anteil entfällt auf Anfragen aus der Verwaltung (Ämter, Eigenbetriebe und Dezernate). In geringem Umfang handelt es sich um Anfragen aus der Bürgerschaft, von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in eigener Sache), des Personalrates, der Ortsbeiräte und der Stadtverordnetenversammlung.

### **Beispiele**

Im Tätigkeitsbericht wird auf das Herausstellen einzelner Anfragen oder Anfragenkomplexe verzichtet. Wir verweisen aber ausdrücklich auf die Auflistung der Anfragen in der Anlage 1.

### **2.2 Verfahren**

Die Verfahrensprüfungen gehören seit der Novellierung des HDSG 1999 zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des DSB. Wer für den Einsatz eines neuen oder für die wesentliche Änderung eines bestehenden Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist, muss ein sogenanntes *Verfahrensverzeichnis* erstellen und eine *Vorabkontrolle* zur Risikoabschätzung durchführen. Im Einzelnen geht es dabei darum, dass Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, Art der Daten, Kreis der Betroffenen, Herkunft, Übermittlung und Löschung der Daten, zugriffsberechtigte Personen sowie technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen erfragt, dokumentiert und geprüft werden. Der DSB unterstützt die zuständigen Stellen bei diesen Arbeiten und hält das Verfahrensverzeichnis zur Einsichtnahme bereit (§§ 5, 6 und 7 HDSG). (siehe **Anlage 2**)

### **Beispiele**

Verfahren aus dem Vorjahr, deren Prüfung im Berichtsjahr abgeschlossen wurde

#### **Traukalender Online**

online-Terminreservierung für Trauungen

Besonderes Augenmerk bei der datenschutzrechtlichen Prüfung lag auf der Art der eingegebenen Daten und dem Ablauf des Verfahrens. Das Brautpaar gibt bei der *Anmeldung* des Reservierungswunsches

Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Trauort und den gewünschten Trautermin an. Danach werden zwei automatisierte Mails generiert: Zum einen eine *Bestätigungsmail* an das Brautpaar und zum anderen eine *anonymisierte Nachricht* an das Standesamt, die nur Termin und Ort beinhaltet. Falls sich das Brautpaar nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist beim Standesamt meldet, erfolgt eine *Erinnerungsmail*. Erst nach einem zusätzlichen telefonischen Kontakt mit dem Brautpaar oder dem externem Standesamt erfolgt eine *Terminbestätigung* durch das Standesamt Wiesbaden. Bei der Anmeldung der Eheschließung durch persönliche Vorsprache und Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird der Termin für verbindlich erklärt und es erfolgt aus dem Traukalender per Mail eine *Zuweisung* an den Standesbeamten. Nach erfolgter Trauung wird der Termin auf den Status *stattgefunden* gesetzt.

Der Auftrag der externen Firma beschränkt sich auf den administrativen Zugriff zu Wartungszwecken innerhalb der Anwendung Traukalender Online.

### **SAP-Waste**

Veranlagungssoftware und Massendruck

Mit SAP-Waste wird künftig die Veranlagung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wiesbaden (ELW) unter anderem die Müllgebühren verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rechenzentrum der ESWE-Tochter WiTCOM. Den Druck der Gebührenbescheide erledigt die Firma docsellent im Auftrag der ELW.

Folgende Dokumente liegen vor:

- Verfahrensverzeichnis zu SAP-Waste mit den Anlagen
- SAP-Berechtigungskonzept
- SAP-Korrektur- und Transportwesen
- Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung und Vertrag über IT-Dienstleistungen zwischen ESWE und ELW
- Datenschutzrichtlinien der ESWE
- Leistungsbeschreibung WiTCOM DataCenter
- HP Data Protector Backup & Restore
- TÜV-Rheinland-Zertifikat Secure DataCenter der WiTCOM
- Leistungsbeschreibung Server Housing WiTCOM

- Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung zwischen ELW und der Firma docsellent GmbH

Die Prüfungsschwerpunkte lagen zunächst auf der ordnungsgemäßen Vertragsgestaltung und dem Berechtigungskonzept. Ein Besuch des DataCenter der WITCOM war bezüglich der umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen sehr aufschlussreich, angefangen vom Zugang bis hin zu der Stromversorgung über zwei voneinander unabhängige Stromnetze. Nach der Prüfung bestanden keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Einsatz des Verfahrens SAP-Waste und dem Druck der Bescheide in der beschriebenen Form

### **JUSTiQ - WASKiQ**

Jugend stärken im Quartier

*JUGEND STÄRKEN im Quartier* ist ein gemeinsames Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Die Projektleitung hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA). In der sogenannten Förderphase von 2015 bis 2018 nehmen mehr als 180 Modellkommunen aus 15 Bundesländern teil. Mehr als 50.000 junge Menschen werden gefördert. Für das Projekt stellen der Europäische Sozialfond (ESF) 115 Millionen und der Bund noch einmal 5 Millionen Euro bereit.

Die Teilnehmer des Projekts sind junge Menschen, die im Rahmen des Modellprogramms *JUGEND STÄRKEN im Quartier* betreut werden. Das Programm unterstützt Menschen im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erreicht werden und wegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen besondere sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe brauchen, um den Übergang Schule-Beruf zu meistern.

Die Abteilung Schulsozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit setzt das Projekt in ausgewählten Wiesbadener Stadtteilen um.



Die erforderlichen Dokumente wie der Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung, das Zertifikat des ausführenden Rechenzentrums, Sicherheitskonzept und die Förderrichtlinien des Bundes lagen vor. Ein datenschutzrechtliches Verfahrensverzeichnis wurde erstellt.

Die Jugendlichen oder die Erziehungsberechtigten erklären zunächst schriftlich ihre Einwilligung zur Teilnahme an diesem Projekt. Diese Einwilligungserklärung enthält die persönlichen Angaben wie Name und Adresse der teilnehmenden Jugendlichen und ist gleichzeitig das Deckblatt eines umfangreichen Fragebogens. Das ausgefüllte Deckblatt sollte in der Abteilung Schulsozialarbeit verbleiben und nur die weiteren Angaben mit einer Identifikationsnummer auf dem Fragebogen in das Projekt eingespeist werden, damit die Anonymität der Teilnehmenden gewahrt bleibt.

Nach einigen Wochen verlangte das BAFZA auch das Deckblatt mit den persönlichen Angaben und die Lohnjournale der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Projekt betreuen. Diese Angaben haben wir mit Hinweis auf die Verletzung des Datenschutzes schriftlich verweigert und um eine Stellungnahme der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gebeten. Nach Ablauf eines Vierteljahres antwortete das BAFZA und teilte mit, dass die Fördermittel gestrichen würden, wenn die geforderten Angaben weiterhin verweigert würden. Unter Vorbehalt einer weiteren Prüfung durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten (HDSB) mussten die geforderten Angaben geliefert werden, um den Fortgang des Projekts nicht zu gefährden.

Diese Angelegenheit wurde dann sowohl im Arbeitskreis 12 (s. Kapitel 5) thematisiert als auch durch den HDSB im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten des Bundes und Länder.

Da der ESF die Angaben verlangte, um die ordnungsgemäße Verwendung seiner Fördergelder zu kontrollieren, bestand trotz der Einwände keine Möglichkeit die Angaben zu verweigern.

**Beispiele**

Im Berichtsjahr neu hinzugekommene Verfahren

Die Aufstellung aller neuen Verfahren und deren Sachstand, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind, befinden sich in Anlage 2. Drei Verfahrensprüfungen konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

**Videoüberwachungsanlage Eingangsbereich Kleinfeldchen**

Es kam immer wieder zu Vandalismus und Spindaufbrüchen, so dass die Installation einer Videoüberwachungsanlage zur Wahrnehmung des Hausrechts und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich war. Das besondere Augenmerk der datenschutzrechtlichen Prüfung lag auf dem Schutz der höchstpersönlichen Bereiche (Privat- und Intimsphäre), nach dem eine Überwachung zum Beispiel von Toiletten, Umkleidekabinen, Duschen und Saunen als unverhältnismäßig gilt und damit unzulässig ist. Es wird folglich ausschließlich der Eingangsbereich zum Schwimmbad mit Kameras überwacht. Die Aufzeichnungen werden automatisch nach 14 Tagen gelöscht und im Bedarfsfall nur im Beisein der Polizei, der Badleitung, des Personalrats und eines Beschäftigten der Abteilung Technik gesichtet und auf einem Datenträger an die Polizei übergeben.

Die Verfahrensmeldung gemäß § 4e Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) liegt vor. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nach § 6b BDSG sind im vorliegenden Fall gegeben. Es bestehen somit keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Einsatz einer Videoüberwachung im Eingangsbereich des Schwimmbads Kleinfeldchen in der beschriebenen Form

**Videoüberwachung Innenstadtrevier Mauritiusgalerie**

Um die Mauritiusgalerie und insbesondere die Zugänge zur Stadtpolizei zu sichern, sah es die Stadtpolizei als erforderlich an Überwachungskameras zu installieren. Die Bildübertragung sollte in die Leitstelle erfolgen. Eine Videoüberwachung sollte an folgenden Örtlichkeiten erfolgen: Besuchereingang Hochstättenstraße,

insbesondere die Fensterfront der Leitstelle/Wache, Tür  
Besprechungsraum (außenliegend), Personaleingang 1. OG

Der Datenschutzbeauftragte musste auf die rechtliche Situation hinweisen, wonach die Stadtpolizei als Mieterin der Räumlichkeiten keine eigene Berechtigung zum Betrieb einer Videoüberwachung besitzt, sondern dass der Eigentümer (WVV) diese Videoüberwachung beim Hessischen Datenschutzbeauftragten beantragen muss. Für Eigentümer ist die Beobachtung mittels Videoüberwachung zulässig, soweit es zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist. Der Eigentümer WVV kann dann aber die Stadtpolizei mit dem Betrieb der Videoüberwachungsanlage beauftragen.

#### **Videoüberwachung auf drei Wertstoffhöfen der ELW**

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (Eigenbetrieb), Bereich Deponie, haben auf 3 Wertstoffhöfen in den Vororten zusätzliche Videokameras installiert und bereits in Betrieb genommen. Da sich die Maßnahme im Rahmen der bereits abgeschlossenen Dienstvereinbarung mit dem zuständigen Personalrat bewegt, hat der städtische Datenschutzbeauftragte zugestimmt.

Der Personalrat hat mich im Nachhinein darauf aufmerksam gemacht, dass die VÜA bereits seit einigen Wochen in Betrieb sei, obwohl er seine Zustimmung noch nicht erteilt habe. Es gibt sowohl eine online-Übertragung auf den Rechner des Bereichsleiters als auch eine Aufzeichnung. Der Personalrat befürchtet durch die neuen Kameras eine permanente Überwachung des Personals vor Ort. Die Bereichsleitung beruft sich auf ihre Verantwortung für den Ablauf eines ordnungsgemäßen Betriebs. Ich habe dem Personalrat empfohlen sich auf § 34 Abs. 5 HDSG zu berufen und eine Stellungnahme des HDSB zu fordern. Der Personalrat will zunächst die noch anstehende Erörterung abwarten und sich dann gegebenenfalls an den HDSB wenden.

Nachtrag: Am 13. April 2017 wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bereichsleiter, dem Personalrat, dem IT-Leiter der ELW und einem Referenten des HDSB, sowie dem städtischen DSB eine vorläufige Einigung erzielt.

### **Aufsuchende und begleitende Beratung von neu zugewanderten Familien aus der Europäischen Union**

Das Projekt *Aufsuchende und begleitende Beratung von neu zugewanderten Familien aus der EU* wird durch die Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS) und Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie den EHAP gefördert. EHAP ist der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen. Kooperationspartner in Wiesbaden sind das Diakonische Werk Wiesbaden und die Fachstelle Elternbildung des Amtes für Soziale Arbeit. Die Durchführung des Projekts erfolgt durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e. V. (AWO) und MigraMundi e. V. Durch Anschreiben und aufsuchende Beratung sollen neu zugewanderte EU-Bürger/innen mit Kindern bis zu einem Lebensalter von 7 Jahren über Kindertagesbetreuung, Sprachförderung und Gesundheitsversorgung etc. informiert werden. Dazu werden in der abgeschotteten Statistikstelle Wiesbaden die entsprechenden Datensätze aus dem Einwohnermeldeverzeichnis ausgelesen und der Fachstelle Elternbildung zur Verfügung gestellt. Nur drei Personen der Fachstelle haben Zugriff auf das geschützte Laufwerk, das von der Statistikstelle zur Verfügung gestellt wird. Die Fachstelle Elternbildung gibt an die AWO und MigraMundi ausschließlich Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit, damit diese mit den Familien in Kontakt treten können. Da es sich bei diesem Projekt um eine eigenständige und eigenverantwortliche Arbeit der Hilfsorganisationen handelt und nicht um einen Auftrag der Stadt, galt es nur das Verfahren zum Auslesen der erforderlichen Datensätze, die Weitergabe der Daten durch die Fachstelle Elternbildung der Stadt und den weiteren Ablauf abzusprechen. Ein Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung war hier nicht notwendig.

### **„Wohnungsnotfallhilfe“ (WNH) - Unterstützung bei der Unterbringung**

Die Aufgaben der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfe umfassen alle Leistungen und Angebote, die zur Verhinderung von drohender Wohnungslosigkeit oder für den Abbau eben solcher notwendig sind. Dazu gehören Fachberatungen bei Rückstand der Mietzahlungen, Kündigung der Wohnung, Räumungsklage, Zwangsräumung

und unterstützende Beratung bei Wohnungssuche, Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Behörden, bei Antragstellung für Sozialwohnung und Wohngeld bis hin zur Übernahme von Mietrückständen oder auch die Übernahme von Verfahrenskosten bei einer anstehenden Räumungsklage. Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Wohnungsnotfallhilfe ist § 67 SGB XII.

Das Sachgebiet *Wohnungsnotfallhilfe* (510832, WNH) im Amt für Soziale Arbeit, Abteilung *Wohnen* benötigte zur Unterstützung seiner täglichen Arbeit ein DV-Verfahren. Da die auf dem Markt befindlichen Verfahren den Anforderungen nicht genügten, wurde mit dem KnowHow der amtsinternen EDV-Abteilung nach dem Anforderungskatalog des Fachbereichs ein eigenes Verfahren programmiert.

Die WNH in Wiesbaden wird tätig, wenn eine Räumungsklage vom Amtsgericht im Sachgebiet eintrifft oder eine Zwangsräumung vom Vollzugsbeamten angeordnet wurde, im Weiteren nur, wenn Betroffene selbst vorsprechen. In allen Fällen wird den Betroffenen von der WNH ein Gesprächsangebot unterbreitet und die für die Unterbringungen notwendigen Informationen werden erfragt (Datenerhebung beim Betroffenen). Die Inanspruchnahme der WNH ist freiwillig, die Angaben zur persönlichen Situation ebenso.

Datenschutzrechtlich bedenklich sind die im Anforderungskatalog aufgeführten sogenannten *Vermittlungshemmnisse*. So lehnen z. B. Jugendherbergen die Aufnahme alleinstehender Männer ab, andere Einrichtungen nehmen grundsätzlich keine Drogenabhängigen auf. In einigen Einrichtungen gibt es keine Zimmer, die durch Verbindungstüren miteinander verbunden sind und somit für Alleinerziehende oder Familien mit Kindern nicht geeignet sind. Gehbehinderte können nicht in Häusern ohne Aufzug untergebracht werden etc. Diese Vermittlungshemmnisse bei der jeweiligen Einrichtung zu speichern ist unproblematisch. Wenn aber Sozial- oder Gesundheitsdaten im Datensatz der jeweils Betroffenen gespeichert werden sollen, stellt sich die Frage der Zulässigkeit.

Der Anforderungskatalog wurde daraufhin vor der Programmierung durch den Fachbereich noch einmal streng nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit durchgesehen.

Das Verfahren wurde dann so programmiert, die genannten Datenfelder bei den Betroffenen überhaupt nicht vorzusehen, sondern ausschließlich das Merkmal *Vermittlungshemmnis*. Die Konkretisierung erfolgt einzig durch die Papierakte. Das besondere Augenmerk der datenschutzrechtlichen Prüfung lag auf den erhobenen und gespeicherten Daten zu den Wohnungssuchenden und den Freitextfeldern.

### **2.3 Mitarbeit in Projekten**

In diesem Abschnitt werden Projekte der Stadtverwaltung vorgestellt, in denen der DSB ständig oder über einen längeren Zeitraum verantwortlich mitarbeitet. Sofern dagegen aus städtischen Projekten nur punktuell Fragestellungen an den DSB herangetragen werden, werden sie als Anfragen im Sinne des Abschnitts 2.1 behandelt.

#### **Offene Projekte**

Auf die IT-Sicherheit wird an dieser Stelle nicht mehr eingegangen, da das Thema bereits mehrfach im Ausschuss behandelt und durch den Fachbereich eine Sitzungsvorlage erstellt wurde.

Offen ist die Einführung einer E-Mail-Verschlüsselung für den externen Mailverkehr z. B. in Angelegenheiten des Sozialamtes oder des Steueramtes. Im internen Mail-Verkehr wäre in einigen Fällen, z. B. in Personalangelegenheiten, eine Verschlüsselung ebenfalls wünschenswert.

Ein weiterer neuer offener Punkt ist der Umgang mit außer Dienst gestellten mobilen Endgeräten, insbesondere von Smartphones. Die nicht mehr genutzten Smartphones stellen einen nicht unerheblichen Wert dar und könnten nach einer sachgemäßen und sicheren Löschung mit einem erwarteten Erlös zwischen 50 und 100 Euro versteigert werden. Es existieren zwar Programme, die eine sichere Löschung garantieren, aber dies externen Firmen zu überlassen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu empfehlen. Das Fundbüro setzt dafür bereits eine sichere Softwarelösung ein, ist aber wegen des zeitlichen Aufwands nicht in der Lage, alle außer Dienst gestellten Geräte der Stadtverwaltung dieser Prozedur zu unterziehen.

### **Laufende Projekte**

Die eAkte und das Bürgerserviceportal - online Rathaus werden sukzessiv um Einsatzbereiche, Anwendungen und Angebote erweitert.

Die Projektleitung für die eAkte pflegt gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten eine Liste aller angeschlossenen Verfahren, wobei für alle Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ein Verfahrensverzeichnis vorliegen muss. Im Jahr 2017 wird die Einführung des Verfahrens KDO Jugendwesen, das momentan eingesetzte Verfahren Info51 zur Unterstützung des Sozialdienstes ablösen und ebenfalls eine Schnittstelle zur eAkte erhalten.

Das online-Rathaus wurde im Berichtsjahr um das Verfahren Traukalender-online ergänzt (s. Kapitel 2.2).

### **Neue Projekte**

Ein besonderes Projekt ist die flächendeckende Einführung des Betriebssystems Windows 10 bei der Stadtverwaltung. In mehreren Gesprächen zwischen dem Verantwortlichen bei der Wivertis, dem Informationsmanagement der Stadt und dem Datenschutzbeauftragten wurde das sogenannte *Image* festgelegt. Es handelt sich hierbei um eine vorinstallierte Version des Betriebssystems, dass dann auf alle neuen Rechner der Stadt übertragen wird. Anhand detailliert ausgearbeiteter Listen durch den Verantwortlichen bei der Wivertis konnte über die Aktivierung bzw. Deaktivierung sämtlicher wichtigen Funktionen von Windows 10 beraten und beschlossen werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Funktionen, die im Nachhinein von den Anwendern nicht mehr geändert und solchen, die nach Ermessen des Anwenders ein- oder ausgeschaltet werden können. Weiterhin gibt es eine Reihe von Funktionen, die über eine sogenannte Gruppenrichtlinie für ausgewählte Zugriffsgruppen aktiviert bzw. deaktiviert werden können und deren nachträgliche Änderung durch die Betroffenen dann nicht mehr möglich ist. Ein eigens erstelltes Handbuch für die Beschäftigten wurde ebenfalls erstellt.

Die übrigen im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Projekte sind der Anlage 3 zu entnehmen. Sie konnten zum größten Teil bereits weitestgehend abgeschlossen werden. Einige Projekte beinhalten aber auch die Arbeitsgrundlagen für die Einführung weiterer Verfahren.

### **3. Ausblick**

#### **Eigenbetriebe**

Nachdem sich die Zusammenarbeit mit den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) eingespielt hat, sollte im Berichtsjahr ein Schwerpunkt der datenschutzrechtlichen Prüfungen bei den übrigen städtischen Eigenbetrieben liegen. So konnten in einem Grundsatzgespräch mit der Betriebsleitung der mattiaqua die dort eingesetzten Verfahren und der Umgang mit personenbezogenen Daten durch das Personal besprochen und geklärt werden. Das Verzeichnis der eingesetzten Verfahren wurde aktualisiert und Schulungsangebote besprochen.

Gespräche mit TriWiCon und den Wasserversorgungsbetrieben sind für das neue Jahr projektiert.

### **4. Regelungsbedarfe**

Zu den in den Vorjahren angesprochenen Regelungsbedarfen kommt die Organisation der Löschung von mobilen Endgeräten (s. Projekte) hinzu.

### **5. Schulungen, Service, Kontakte und Veranstaltungen**

#### **Schulungen**

Die Datenschutz-Schulungen sind sowohl in den Ausbildungs- als auch in den Fortbildungsangeboten der Stadtverwaltung Wiesbaden fest verankert.

Jede Ausbildungsgruppe erhält eine halbtägige Einweisung in den Datenschutz.

Im Fortbildungsbereich der Stadtverwaltung richten sich unsere jährli-



chen Ganztagsseminare inzwischen vorwiegend an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die Seminare enthalten einen rechtlichen Grundlagenteil und einen eher praxisbezogenen Teil und stoßen bei den Teilnehmenden auf großes, auch weiterführendes Interesse.

Neu hinzugekommen sind 1,5 - 2-stündige Kurzschulungen, die zur Wiederholung und Auffrischung der wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundregeln dienen.

### **Services**

Der DSB ist mit einem eigenen Verzeichnis im *Öffentlichen Ordner* des städtischen Netzes präsent. Hier werden die wichtigsten datenschutzrechtlichen Informationen für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt:

- Text des Hessischen Datenschutzgesetzes
- Mitteilungen des DSB
- Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und Formulare für die Ausfertigung der Verfahrensverzeichnisse und Vorabkontrollen
- Bereitstellen von Musterverträgen für Datenverarbeitung im Auftrag, Verpflichtungserklärungen etc.

Der Mustervertrag für Fernwartungen ist in die Formularsammlung des internen Portals des Informationsmanagements aufgenommen worden. Da bei der Fernwartung in der Regel außer der externen Firma und dem jeweiligen Fachamt auch immer der IT-Dienstleister Wivertis eingebunden ist, wurde in einem Arbeitskreis ein Muster erstellt, das alle drei Vertragspartner berücksichtigt.

Darüber hinaus wertet der DSB die jährlichen Tätigkeitsberichte des HDSB aus und leitet die Ergebnisse der Auswertung an die jeweiligen Fachämter weiter.

## Kontakte

Bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht oder nicht ausschließlich den Datenschutz bei der Stadtverwaltung Wiesbaden betreffen, arbeiten wir zusammen mit den jeweils zuständigen Referentinnen und Referenten des Hessischen Datenschutzbeauftragten **HDSB**. Seit 1. Juli 2011 ist der HDSB in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 auch für den nicht-öffentlichen Bereich zuständig, da die Datenschutzbehörden ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen müssen. Zuvor war der Datenschutz für den nicht-öffentlichen Bereich beim Regierungspräsidium angesiedelt, das dem Innenministerium unterstellt ist.

Die Datenschutzbeauftragten der hessischen Städte mit über 50.000 Einwohnern tagen auf Anregung des ersten Wiesbadener Datenschutzbeauftragten, Herrn Erich Weißenberg, seit 1990 zweimal jährlich. Da es sich um 12 Städte handelt, hat sich die Kurzbezeichnung **Arbeitskreis 12** eingebürgert. Die Tagungen finden reihum in den Mitgliedsstädten statt. Wiesbaden war in den Jahren 2003 und 2009 gastgebende Stadt und hatte im Frühjahr 2016 diese Rolle inne.

Mit dem externen Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten für WIVERTIS und seinem ständigen Vertreter finden gemeinsame Treffen in der **Datenschutz und Informationssicherheit - Arbeitsgruppe WIVERTIS / LHW** statt.

## Veranstaltungen

Des Weiteren ist für den Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an den folgenden, jährlich stattfindenden Veranstaltungen empfehlenswert:

Das **Datenschutzforum** im Hessischen Landtag wird vom Hessischen Datenschutzbeauftragten ausgerichtet. Hier sprechen namhafte Referentinnen und -referenten zu aktuellen Themen. Im Anschluss findet jeweils eine Aussprache statt.

Das hessische Rechenzentrum für Kommunen, **ekom21**, veranstaltet bereits seit sechs Jahren den **Hessischen Datenschutztag** zu Themen wie Datenschutz in Europa - Die aktuelle Einwicklung, Cloud-Themen und Mitarbeiterdatenschutz (2016), Microsoft Office 365 in

der öffentlichen Verwaltung und Windows 10 (2015), Luftüberwachung im Dienste der Bauaufsicht - Die Mitbürger als Sky-Marshalls (2014), Ratsinformationssysteme, Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen (2013), WLAN aber sicher, Bring Your Own Device, Privatnutzung Internet und E-Mail am Arbeitsplatz (2012), Cloud Computing, DE-Mail, Soziale Netzwerke (2011).

Der *Europäische Datenschutztag* ist ein auf Initiative des Europarats ins Leben gerufener Aktionstag für den Datenschutz. Er wird seit 2007 jährlich um den 28. Januar begangen. Dieses Datum wurde gewählt, weil am 28. Januar 1981 die Europäische Datenschutzkonvention unterzeichnet wurde. 2008 schlossen sich die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada der Initiative an. Seitdem wird dort zeitgleich mit dem Europäischen Datenschutztag der Data Privacy Day begangen. Ziel des Europäischen Datenschutztages ist es, die Bürger Europas für den Datenschutz zu sensibilisieren. Dies soll durch Aktionen aller mit dem Datenschutz betrauten Organisationen erfolgen. Seit 2012 veranstalten die Datenschutzbeauftragten den gemeinsamen Aktionstag in Berlin. Die Themen bisher waren *Vorratsdatenspeicherung* (2012), *Eine Datenschutz-Grundverordnung für Europa* (2013), *Für eine menschenrechtliche Einhegung der Nachrichtendienste in Zeiten von Big Data* (2014) und für das Jahr 2015 lautete das Thema *Europa - Sicherer Hafen des Datenschutzes*. 2016 hat der Europäische Datenschutztag mit dem Thema *Europäisches Datenschutzrecht - Vielfalt in der Kohärenz* in Frankfurt stattgefunden. In den Jahren 2010 und 2011 gab es separate Aktionstage in den jeweiligen Bundesländern unter der Leitung des jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten. In Wiesbaden fanden in diesem Zusammenhang Veranstaltungen zu den Themen *Der Datenschutz im Gesundheitswesen* (2010) und *Verkehrsmobilität und Datenschutz* (2011) statt.

Wiesbaden, den 28. April 2017

---

Ulrich Quetscher  
Datenschutzbeauftragter